

Ihrer jetzigen Gestalt ist eine Abschrift eines Auftrages, den eine der Hauptpersonen verfaßt hat, und welcher als ein werthgehaltenes Erbstück in der Familie, über die er handelt, aufgehoben wird.

Ich, John Lunder, war Kapitän im —ten Regimente, hatte in meinem Beruf viele Jahre im Auslande zugebracht und empfing plötzlich die ganz unerwartete Nachricht, daß mir verschiedene Güter zugefallen wären, auf deren Besitz ich nie gerechnet.

Daher machte ich mich auf den Weg nach meiner Heimath, erreichte Dublin, erfuhr, daß sich die günstigen Nachrichten bestätigten, und begann nun, mich nach meinen alten Freunden umzusehen. Der erste, den ich zufällig traf, war der krausköpfige Frank O'Brien, mit dem ich auf derselben Schule gewesen, obgleich ich zehn Jahr älter als er war. Krausköpfig war er noch und auch so hübsch, wie er es damals zu werden versprach, aber er sah gedrückt und ärmlich aus. Ich besuchte ihn eines Abends in seiner Wohnung und bekam da seine ganze Geschichte zu hören. Er war Advokat geworden, hatte keine Praxis und schien auch jetzt nicht heiterer zu sein, als er es in früherer Zeit gewesen, denn die Sorgen und die übermäßige Anstrengung hatten ihm keine Erfolge errungen, sondern nur seine Gesundheit untergraben und sein Gemüth verbittert. Außerdem hatte er ein Liebesverhältniß, konnte sich jedoch noch nicht verheirathen und erzählte mir viel von seiner Braut, Mary Leonard, die er irgendwo auf dem Lande kennen gelernt habe, wo sie Erzieherin war. Jetzt waren sie schon seit zwei Jahren verlobt, sie thatkräftig und voll Zuversicht, er krank und hoffnungslos. Aus den Briefen, die er mir zeigte, sah ich, daß sie ein ganz vortreffliches Mädchen sein mußte, welche die Anbetung, die er ihr weihte, wohl verdiente. Ich dachte viel darüber nach, was sich für Frank thun lasse, aber ich kam nicht sogleich auf einen Plan, ihm gründlich zu helfen, denn es bieten sich eher zehn Gelegenheiten, einem lebensfrischen Mann beizuspringen, als eine, um einen schlaffen Menschen zu unterstützen. Vorläufig mußte vor allen Dingen etwas für die Gesundheit meines Freundes geschehen, und ein Wechsel der Umgebung und Luft schien nothwendig. Daher bat ich ihn dringend, eine Entdeckungsreise nach Schloß Rath zu machen. So hieß nämlich ein altes Landhaus nebst Park, das als ein Theil jener Güter kürzlich in meinen Besitz gekommen war.

Ich war selbst nie dagewesen, doch hatte dort Sir Luke Thunder gewohnt; auch wußte ich, daß das Haus eingerichtet sei und von einem Kastellan verwaltet werde. Darum bestand ich darauf, daß mein Freund sogleich Dublin verließ, und versprach ihm nachzukommen, sobald es mir selbst möglich sei.

Frank reiste also nach Rath ab, der Ort war zweihundert englische Meilen entfernt, Niemand kannte ihn dort und sein Gesundheitszustand war durchaus nicht gut.

Als die erste Woche verging und ich nichts von ihm hörte, fing ich an, mich über sein Schweigen zu wundern. Nachdem vierzehn Tage verfloßen waren und ich noch kein Lebenszeichen von ihm erhalten hatte, begann ich mich ernstlich zu beunruhigen, und als auch der Sonnabend der dritten Woche herankam, ohne mir Nachricht zu bringen, setzte ich mich auf und durchslog eine Gegend, durch die ich noch nie gekommen, in demselben Zuge, in dem ich Frank bei seiner Trennung hatte sitzen sehen.

Ich erreichte die Station D., nahm meine Reisetasche auf den Rücken und schlug meinen Weg mitten durch eine liebliche waldige Gegend ein. Der Richtung folgend, die man mir angegeben hatte, gelangte ich auf eine breite Straße, auf der ich keinem Menschen begegnete, und die mitten durch den Wald gelegt war. Die Bäume standen auf beiden Seiten dicht bei einander und es herrschte tiefe Dämmerung dort, weil die starken Aeste sich über dem Wege zu einem Laubdach verwoben und verschlungen hatten.

Dieser Schattengang führte mich in einen Thorweg, der etwas verkommen aussah, denn auf seinen schwächlichen Pfeilern aus Ziegelfein wuchs langes Unkraut und das Ganze war mit einem melancholisch aussehenden Ueberzug von Moos und Flechten bedeckt.

Ich läutete an einer gesprungenen Klingel, und inwendig erschien aus dem Gebüsch ein alter Mann, der mich anstarrte und mir dann mit einem verrosteten Schlüssel die Thür aufschloß. Erleichtert athmete ich auf, da ich hörte, daß mein Freund sich wohl befände und ich ihn sehen könne.

Dann zeigte ich dem Alten einen Empfehlungsbrief vor, weil ich die Grille hatte, ihm nicht meinen wirklichen Namen zu nennen.

Mein Freund schritt die Alleen eines vernachlässigten Obstkartens auf und ab; die bemoosten Zweige hingen auf ihn herab, reise

Äpfel lagen um ihn herum und verkaulden im Graße. Er hielt die Hände auf dem Rücken, sein Kopf war nach einer Seite geneigt und er lauschte dem Gesänge eines Vogels. Ich hatte ihn noch nie so gesund aussehend gefunden, aber in seinem Ausdruck lag eine Leere, die mich erschreckte.

Er schien keineswegs verwundert zu sein, mich so bald zu sehen, zu haben; doch er fühlte sich eben so behaglich, daß er alles Andere darüber vergaß. Er meinte ungefähr drei Tage hier zu sein und konnte nicht begreifen, wie die Zeit vergangen sei. Es schien mir, als phantasiere er, und dies sowie die mir an ihm fremde stille Heiterkeit seines Wesens machten mich besorgt. Dann erzählte er mir im Vertrauen, der Ort kenne ihn, er gehöre ihm oder würde in seinen Besitz kommen, die Vögel sängen ihre Lieder für ihn, ja sogar die Bäume verneigten sich vor ihm und die Luft flüsterte ihm zu, er sei seit langer Zeit hier erwartet, und er würde nicht länger mehr arm bleiben. Ich ging mit ihm in das Haus und fragte mich, ob er nicht wirklich vollständig geisteskrank sei.

Die nächste Umgebung des Hauses war so verwildert, daß es schwer schien zu entscheiden, wo der Garten aufgehört und der Wald begonnen hatte.

Rath war kein gewöhnliches altes Landhaus, sondern ein großes Gebäude mit hohen Fenstern, in denen sich hie und da bunte Scheiben befanden, welche die rothen Strahlen des Sonnenunterganges scharf zurückwarfen. Die Abendröthe erhellte die großen Zimmer, durch die ich nun im Zwielicht schritt, und malte manch blutrothen Fleck auf das seltsame Schnitzwerk an den alten Möbeln, die verstaubten Spiegel warfen das von den Fenstern empfangene Licht zurück und durch die schweren Falten der dicken verbläuten Gardinen drangen matte Lichtstreifen.

Das Essen war in dem Bibliothekzimmer angerichtet, einem langen, getäfelten Gemach, in dessen Kamin ein mächtiges Feuer brannte, das eine flackernde Helligkeit über die verstaubten Rücken der so lange nicht geöffneten Bücher warf. Der alte Mann, der mir den Thorweg aufgeschloß, bediente uns bei Tisch und verließ uns erst, nachdem er die staubigen Gardinen zugezogen und uns mit einem reichlichen Vorrath an Holz und Wein versehen hatte. Der klappernde Ton seiner mit Nägeln beschlagenen Schuhe auf den kahlen Fliesen des öden Flurs verlor sich allmählig, bis eine in weiter Entfernung sich laut schließende Thür uns anzeigte, daß wir für die Nacht in diesem großen, verkommenen, unheimlichen, alten Hause eingeschlossen wären. (Fortf. f.)

### Verschiedenes.

**Amerikanisch.** Eine Frau in Amerika kommt zum Zahnarzt, um sich einen schmerzhaften Zahn ausziehen zu lassen. „Aber meine Liebe,“ spricht dieser, „der nebenan ist auch angestekt, und jener auch, diese sollten auch entfernt werden.“ „Nein, nein, wehrt die Frau, nur den Einen will ich gezogen haben, hören Sie.“ „Nun gut!“ Die Frau setzt sich auf den verhängnisvollen Stuhl. Der Kopf wird fest angeheftet. Ein starker Keger hält die Hände und thut sonst Handreichung. Der böse Zahn ist schnell entfernt und der zweite und dritte auch. Sie schreit und tobt. Hilft Nichts. Der vierte, fünfte folgt und der sechste bis zum zehnten. Die Frau ist fast rasend vor Schmerz und muß 3 Tage das Bett hüten. Aber — probatum est! die Rechnung machte nur fünf Dollars!

**Auch gut amerikanisch.** Vor einigen Monaten erhielt der Pfarrer in S. einen Brief aus Amerika mit der Frage: wo ist Rath. K., welche i. J. 1844 im Aler in W. als Magd diente, und von da nach Manheim in den Dienst trat? Kennt sie mich noch? N. M. Sch. — Sie kannte sie noch. Denn die nun in S. verheirathete K. K. hatte einst jener N. M. Sch. 35 fl. geliehen, mit denen diese nach Amerika ausgewanderte, ohne seitdem etwas von sich hören zu lassen. Es werden nun die nöthigen Erklärungen gegeben und um Rückgabe des Darlehens gebeten, welche auch vor Kurzem erfolgte mit Zins und Zinseszinsen in netto 100 fl.

Dieser Tage wurde in Paris an Rechtsgebühren für das in direkter Linie vererbte, bewegliche und unbewegliche Vermögen im Seine-Departement des verstorbenen Barons Rothschild die Summe von 1,643,000 Fr. bezahlt.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstage, Donnerstage und Samstage. Abonnementspreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Insetate: Die dreispaltige Zeitspaltel oder deren Raum 2 fr.

№ 76.

Donnerstag den 1. Juli

1869.

## Einladung zum Abonnement.

Für das 3. und 4. Quartal 1869 können auf den

## Anzeiger für Stadt und Land

sowohl bei dem K. Postamt und Eisenbahnstationen, wie auch bei den Landpostboten Bestellungen gemacht werden. Der Erlaßpreis der durch die Post zu beziehenden Exemplare beträgt vierteljährig 38 fr., halbjährig 1 fl. 16 fr.

Die Redaction.

### Bekanntmachungen.

Schorndorf.

## Aufforderung zur Anmeldung der Hunde.

Sammtliche Hundebesitzer des Oberamts werden in Gemäßheit des Gesetzes vom 8. September 1852 und der hiezu gehörigen Verfügung hiemit aufgefordert, die in ihrem Besitz befindlichen Hunde vom 1. bis 15. Juli d. J. bei dem Aemtsamt ihres Wohnorts behufs der Besteuerung anzuzeigen.

Die Ortsvorsteher haben dies in ihren Gemeinden alsbald bekannt machen zu lassen. Zur Nachachtung wird Folgendes bekannt gemacht:

- 1) Es sind ohne Ausnahme alle Hunde anzuzeigen, welche am 1. Juli d. J. über 3 Monate alt sind.
  - 2) Anzeige- und steuerpflichtig ist der Inhaber des Hundes. Da jedoch, wenn der Hund erweislichermassen einem anderen, als dem factischen Inhaber gehört, die Abgabe dem wirklichen Eigentümer nach dessen Verhältnissen anzusetzen ist, so haben in einem solchen Falle beide die vorgeschriebene Anzeige zu machen.
  - 3) Die Verbindlichkeit der Hundebesitzer zur Anzeige ihrer Hunde ist unbedingt, und es kann die Unterlassung der Anzeige durch das Vorgeben, von der öffentlichen Aufforderung dazu keine Kenntniß erlangt zu haben, nicht entschuldigend werden.
  - 4) Der Besitzstand vom 1. Juli entscheidet für die Entrichtung der ganzen Jahresabgabe, welche sich nach Art. 6 des Finanzgesetzes vom 23. März 1868 vom 1. Juli 1868 an um 10 Proc. der dem Staate gehörigen Hälfte erhöht. Es beträgt daher die Abgabe in Klasse I. 2 fl. 6 fr. für den ersten und 4 fl. 12 fr. für jeden weiteren Hund, in Klasse II. 4 fl. 12 fr. für den ersten und 8 fl. 24 fr. für jeden weiteren Hund.
  - 5) Wer nach dem 1. Juli in den Besitz eines Hundes kommt, hat denselben innerhalb 14 Tagen anzuzeigen, ebenso derjenige, dessen Hund erst nach dem 1. Juli in das abgabepflichtige Alter tritt.
  - 6) Wer die rechtzeitige Anzeige eines Hundes unterläßt, wird mit dem vierfachen Betrag der Abgabe bestraft, welche in diesem Falle stets nach der zweiten Klasse berechnet wird.
- Endlich werden noch diejenigen Hundebesitzer, die im Laufe des verflossenen Etatsjahrs einen Hund zur Besteuerung angezeigt haben, darauf aufmerksam gemacht, daß ihnen zum Zwecke der Anzeige ihrer Hunde pr. 1. Juli d. J. von dem Ortsacciser Hunde-Anzeigezettel zukommen werden.

Den 30. Juni 1869.

Königl. Oberamt.  
Zais.

Königl. Kameralamt.  
Frost.

Schorndorf.  
**Dinkelspühler Loose**  
sind immer noch zu haben bei  
12  
**Carl Weil.**

Unterurbach.  
Bei Unterzeichnetem finden 3 bis 4  
**Corsettweber**  
dauernde Beschäftigung.  
Jakob Schief.

Schorndorf.  
Ein stärkeres einspänniges neues  
**Ruhwägele**  
und zwei  
**Handwägele**  
verkauft billig  
Jakob Strähle, Schmid  
bei der Kirche.  
Einen kräftigen Jungen nimmt in die  
Lehre  
12  
der Obige.

**2 Gimer guten Most**  
hat zu verkaufen, wer? sagt  
die Redaction.

Flüderhausen.  
Einen noch wenig ge-  
brauchten 2spännigen  
**Ruhwagen**  
mit hölzernen Achsen hat zu verkaufen.  
Wilhelm Hauser.

### Schafwaide-Verleihung.

Die Herbst- und Winterwaide auf den Markungen Adelberg-Dorf und Kloster, der Herrenmühle, Mittel- und Zachersmühle-Markung, welche von Bartholomäi bis Martini 250 Stück, und von Martini bis 15. März 500 Stück ernähren, sowie die Waide der Markung Nassach mit 100 bis 150 Stück werden am

**Dienstag den 6. Juli**  
Vormittags 9 Uhr

auf dem Rathhaus dahier für heuer im öffentlichen Aufstreich verlehnt werden, wozu die Liebhaber — fremde hier unbekannt mit gemeinverhältnissen Vermögenszeugnissen versehen — hiemit eingeladen werden.

Den 15. Juni 1869.

Gemeinderath.  
Vorstand Dieterich.

### Ein Pfandschein,

350 fl., wird gegen Baar umzusetzen gesucht. Näheres sagt die Redaktion.

### Auszug aus dem Entwurf eines Gesetzes

über die Ausübung und Ablösung der Weiderechte auf landwirtschaftlichen Grundstücken; sowie über die Ablösung der Waldweide-, Waldgräferei- und Waldstreu-Rechte.

Karl, von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Nach Anhörung Unseres Geheimen Raths und unter Zustimmung Unserer getreuen Stände verordnen und verfügen Wir, wie folgt:

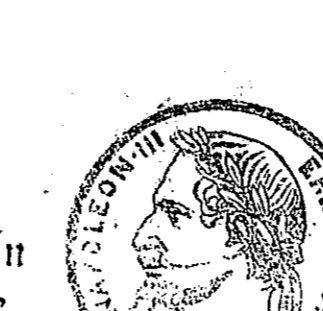
#### I. Verhältnis des Feldbaus zur Weide.

Art. 1. Durch die Weide kann die Benützung des Grundeigentums, vorbehaltlich der Entschädigung für entgegenstehende privatrechtliche Befugnisse (Art. 39 Ziff. 2), nie beschränkt werden. Der Eigentümer oder Inhaber eines Grundstücks ist daher durch das Weiderecht nicht gehindert, demselben eine beliebige Bestimmung zu geben, den höchst möglichen Ertrag daraus zu ziehen, es nach seinem Gutdünken zu bearbeiten, zu besäen, die darauf erzeugten Früchte einzuharsten, die darauf cultivirten Gewächse und in der geschlossenen Zeit seine Wiesen abzuweiden.

Namentlich kann z. B. die Beweidung eines angebauten Feldes vor Einheimsung der Erzeugnisse nicht angeprochen, der Eigentümer oder Inhaber von dem Weiderechtigen in keiner Weise gehindert werden, nicht angebaute Grundstücke urbar zu machen, seine Felder oder Wiesen zu jeder Zeit zu düngen, seine Wiesen zu mähen, so oft er will, die Bräde oder das Stoppelfeld vollständig einzubauen, seine Felder nach geschickener Abklärung sogleich wieder anzupflanzen, auf seinem Boden Baumpflanzungen und jeden andern Anbau vorzunehmen, seine Wiesen umzubreden und deren Boden zu einer andern Erzeugung zu verwenden, mit der Kulturart seiner Grundstücke überhaupt nach Belieben zu wechseln, die Zeit der Ernte nach eigener freier Wahl zu bestimmen.

Auch darf durch die Weide die Benützung eines Grundstücks nicht nur zur Grasgewinnung, zum Obstbau oder zu anderer Baumzucht, zum Garten-, Acker- oder irgend welchem andern Anbau, zur Park- oder Waldanlage, sondern auch zum Torfschicht, Steinbrechen u. s. w., zur Anlage von Hofrathen, Errichtung von Gebäuden, zu Wasser-, Weg- und dergleichen Anlagen, zu Gewerbs- oder sonstigen oder andern Zwecken nie beschränkt oder beeinträchtigt werden.

### Auf allen Ausstellungen haben die Brust-Bonbons



des Hoflieferanten Franz Stollwerck in Köln über ähnliche Fabrikate als Syrupe, Extracte, Pastillen, Pasten u. s. w. den Sieg davongetragen, ein Beweis, daß diesem Hausmittel der unbedingte Vorzug gebührt. Dasselbe, über den ganzen Continent verbreitet, findet sich in Originalpacketen à 14 fr. in

**Schorndorf bei Johannes Veit; in Winterbach bei J. F. Blunzig; in Geradstetten bei C. Palmer; Rudersberg & Weizheim bei Apoth. Vilsinger.**

Schorndorf.  
Samuel Ernst, Maurer, wohnhaft bei Schuhmacher Walker in der neuen Straße, verkauft nachsten

**Samstag den 3. Juli**  
Vormittags:

Maurer- und Steinhauerhandwerkzeug, mehrere Bretter, ein Gülfenfaß und allgemeinen Haushath.

Schorndorf.  
Mein Haus, ganz in unmittelbarer Nähe des Bahnhofes sowie des Marktplazes, auf welchem seither die

**Wirthschaft & Metzgerei**  
mit dem besten Erfolg betrieben wurde, ist mir feil. Zugleich bemerke ich, daß

ich zu Gunsten des Käufers auf mein persönliches Wirthschaftsrecht verzichten werde.

Posthalter **Hartmann.**

Schorndorf.  
Zu kaufen wird gesucht ein Kuhnherd mit 3 Häfen. Näheres Ulrich Ernst, Steinhauer.

Schorndorf.  
Friedrike Schanbacher hat das **Hengras** von einem Stücke zu verkaufen.

Schorndorf.  
Von heute an kosten 8 Pfd. weißes Kernbrod 32 fr., 8 Pfd. schwarzes 30 fr.

Selbst nach dem Eintritt der offenen Zeit steht dem Eigenthümer frei, das auf den Feldern nachgewachsene Gras mit der Sichel, Sense u. s. w. wegzunehmen, ohne daß jedoch der Weiderechtigte an der Beweidung des betreffenden Feldes gehindert wäre.

#### III. Von den Wanderschafheerden.

Art. 24. Wenn eine Schafheerde während der geschlossenen Zeit aus irgend einer Ursache von einem Ort zum andern zieht, so ist ihr das Weiden und Pferden nur mit besonderer Erlaubniß des Weide-Inhabers gestattet.

Art. 25. Bei der Fahrt auf die Sommer-, Herbst- und Winterweide zu einer andern als der in dem vorstehendem Artikel bezeichneten Zeit ist den Schäfern die Beweidung der auf dem Wege gelegenen Ortmarkungen in herkömmlichem Maße gegen die Entrichtung der im Art. 27 dieses Gesetzes bestimmten Gebühr gestattet. Bei dieser Beweidung hat sich jedoch der Wanderschäfer streng nach denjenigen Vorschriften zu achten, welche in diesem Gesetze zum Schutze der Wiesen und des Feldbaues gegen die Weide gegeben sind.

Ausgenommen von der Beweidung sind die Markungen, auf welchen keine Schafweide besteht.

Die einzelnen Häufen solcher Wanderschafheerden dürfen die Zahl von 300 Thieren nicht übersteigen. Bei dem Zuge der Heerden auf die Sommerweiden werden zwei Lämmer einem alten Schafe gleich gezählt.

Die Ueberschreitung der Normalzahl von Schafen wird mit einer Strafe von drei Kreuzern für jedes Stück belegt. Die Strafe fällt der Kasse derjenigen Gemeinde zu, wo die Ueberschreitung betreten wird. Wird der Schäfer mit einem solchen Ueberschusse auf mehreren Markungen betreten, so verfällt er auf jeder in die betreffende Strafe.

Art. 26. Sollten zwei oder mehrere solcher Wanderschafheerden auf einer Markung zusammentreffen, so ist diejenige, deren Ankunft bei dem Ortsvorsteher später angemeldet wird, sogleich weiter zu fahren verbunden, insofern der Schäfer nicht vorziehen sollte, sie im Stall unterzubringen.

Den Pferd ist der Schäfer auf Verlangen in derjenigen Markung, wo er zuletzt geweidet hat, zu Gunsten des Markungsinhabers unentgeltlich aufzuschlagen verbunden.

Art. 27. Auf denjenigen Markungen, auf welchen der Pferd nicht aufgeschlagen wird, hat der Wanderschäfer, sofern ein Feldschäfer aufgestellt ist, eine Gebühr an diesen zu entrichten und zwar, wenn die Herde 100 Stücke oder weniger beträgt, vier Kreuzer, für jedes weitere Vierelhundert aber Einen Kreuzer.

Art. 28. Bei den in Art. 24 und 25 bezeichneten Wanderungen muß der Führer der Herde mit einer von der Polizeibehörde des Orts der Ausfahrt ausgestellten Urkunde versehen sein, welche die Zahl der Schafe, Ursache der Wanderung, den Tag der Ausfahrt, die Orte, über welche die Herde ihren Weg zu nehmen hat, den Gesundheitszustand der Schafe und die gegen den Führer etwa verhängten Strafen enthält.

Diese Urkunde darf dem auf eine Pachtweide ziehenden Schäfer von dem Ortsvorsteher bei einer Strafe bis zu drei Gulden erst dann ausgestellt werden, wenn ihm derselbe den abgeschlossenen Weidevertrag zur Einsicht vorgelegt hat. Mit Rücksicht hierauf ist der Tag, an welchem die Wanderung beginnen, und die Zeit, welche sie dauern darf, zu bestimmen und in die Wanderurkunde einzutragen. Ebenso ist darin vorzunehmen, mit wem und für welche Zeit der Weidevertrag abgeschlossen worden ist.

Der Schäfer hat täglich drei bis vier Stunden Wegs in möglichst gerader Richtung zurückzulegen und, um sich hierüber auszuweisen, überall wo er übernachtet, solches durch den Ortsvorstand beurkunden zu lassen.

Der Ortsvorsteher, welcher dem Führer einer Wanderheerde ohne eine solche Urkunde das Weiden auf der Durchfahrt durch die Markung gestattet, ist mit einer Strafe bis zu 10 fl. zu belegen.

Art. 29. Wenn ein Schäfer mit seiner Herde ohne eine Wanderurkunde betreten wird, so ist er mit einer Strafe bis zu fünf Gulden zu belegen.

Außerdem muß er, bis er die Urkunde nachträglich beigebracht hat, seine Schafe im Stall erhalten, auch etwaige Kosten ihrer Beaufsichtigung tragen.

Ein Schäfer, welcher die Wanderung ungebührlich verzögert, oder von der ihm vorgezeichneten Wegrichtung abweicht, ist von dem Ortsvorsteher des Betretungsorts mit einer Strafe bis zu drei Gulden zu belegen und letzterenfalls unter Begehung eines Begleiters auf seine Kosten in die bezeichnete Richtung zurückzuweisen.

Art. 30. Wenn der Führer irgend einer Schafheerde sein Vieh zur Nachtzeit treiben will, so hat er bei Vermeidung einer Strafe bis zu zehn Gulden einen von ihm zu belohnenden Begleiter zur Aufsicht mitzunehmen. Dieser Begleiter ist von dem Ortsvorsteher derjenigen Markung, in welche der Schäfer bei Sonnenuntergang eintritt, oder von welcher er vor Tagesanbruch auszieht, für die ganze bei Nacht zurückzulegende Wegstrecke zu bestellen.

#### V. Von der Entschädigung für privatrechtliche Culturbeschränkungen und von der Ablösung der Weiderechte im Ganzen.

Art. 39. Der Ablösung unterliegen auf den Antrag des Belasteten oder des Berechtigten:

- 1) alle auf fremden landwirtschaftlichen Grundstücken lastenden privatrechtlichen Weiderechte, soweit nicht in diesem Gesetze Ausnahmen (Art. 42) vorgeesehen sind;
- 2) alle besonderen, auf privatrechtliche Titel gegründeten, mit einem solchen Weiderecht verbundenen Culturbeschränkungen, wogegen die aus dem Weiderecht überhaupt abgeleiteten, sowie die mit einer öffentlich-rechtlichen Weide verknüpften Culturbeschränkungsbesugnisse ohne Entschädigung aufhören.

Art. 44. Die Ablösung ist bei dem Oberamte des Bezirks, in welchem die belasteten Grundstücke gelegen sind, anzumelden.

Art. 45. In Folge der Anmeldung der Ablösung hört die abzulösende Berechtigung, sofern nicht die Beteiligten über andere Fristen übereinkommen, auf:

- 1) bei Schafweiden, welche im Ganzen abgelöst werden, wenn die Ablösung in der Zeit vom 4. April bis 10. November angemeldet wurde, drei Jahre nach dem nächstfolgenden 11. November; falls die Anmeldung in der Zeit vom 11. November bis 3. April erfolgte, drei Jahre nach dem nächstfolgenden 4. April;
- 2) bei anderen Weiden, sowie bei den mit dem Weiderecht verbundenen Culturbeschränkungen ein Jahr nach dem auf den Tag der Anmeldung folgenden 4. April.

Eine bei dem zuständigen Oberamte mündlich oder schriftlich erfolgte Anmeldung der Ablösung kann, nachdem das Oberamt den Gegentheil hievon in Kenntniß gesetzt hat, ohne Einwilligung des letzteren nicht mehr zurückgenommen werden.

Art. 48. Die Ablösungsschuldigkeit besteht in dem zwanzigfachen Betrage des jährlichen reinen Ertrags der zur Ablösung kom-

menden Berechtigung zur Weide- und Pferdenutzung oder zu einer von beiden.

Der Werthsbetrag einer abzulösenden besonderen privatrechtlichen Culturbeschränkungsbefugniß ergibt sich aus dem Werthunterchied zwischen der bisherigen größeren und der künftig beschränkteren Jahresnutzung aus der Weide, einschließlich des Pferdes.

Art. 49. Die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grund zu legenden Jahreswerthes wird, soweit nicht die Beteiligten sich selbst darüber vereinigen, durch Sachverständige vorgenommen, welchen von den Beteiligten die in ihrem Besitze befindlichen urkundlichen Nachweisungen (Rechnungen, Pachtverträge u. s. w.) zur Einsicht und geeigneten Benützung bei der Schätzung zuzustellen sind.

Bei der Ermittlung der Entschädigung ist unter Zugrundlegung des Durchschnitts der der Ablösung vorangegangenen 10 Jahre, sowie unter der Voraussetzung einer ordnungsmäßigen Ausübung der Weide zu erheben, welcher Nutzen dem Berechtigten aus der Weide an sich unter den gegebenen Verhältnissen entspringen ist.

Dabei ist von dem Grundsatze auszugehen, daß die Belasteten nicht für den aus der Viehhaltung oder Landwirtschaft der Berechtigten sich ergebenden Ertrag, sondern nur für den reinen Weide- und Pferdenutzen, soweit letzterer dem Weiderechtigen oder einem Dritten zukommt, eine Entschädigung zu geben haben.

Art. 66. Unmittelbar nach der Ablösungsanmeldung hat das Oberamt die Inhaber von Rechten, welche auf den abzulösenden Weiderechten ruhen (Art. 58), soweit ihre Rechte nicht in den öffentlichen Büchern vorgemerkt sind, durch öffentlichen Anruf zur Anmeldung ihrer Ansprüche an das Ablösungskapital binnen 45 Tagen unter dem in Art. 58 ausgesprochenen Rechtsnachtheil aufzufordern.

Art. 68. Der Berechtigte ist schuldig, dem Oberamte binnen 45 Tagen von der hiezu erhaltenen Aufforderung an

- 1) eine Darstellung des abzulösenden Weiderechts und der darauf ruhenden Lasten, sammt den darüber vorhandenen Urkunden;
- 2) die in seinem Besitze befindlichen Notizen über die Ertragsberechnung;
- 3) im Falle der Vollständigkeit der in Ziffer 2 erwähnten Notizen eine auf dieselbe gegründete Berechnung des Ablösungskapitals;
- 4) eine mit Urkunden belegte Darstellung der auf dem Weiderecht haftenden Lasten, insbesondere der mit demselben etwa verbundenen Pferderechte Dritter, zu übergeben.

Einer Erstreckung der erwähnten Frist kann nur aus erheblichen Gründen und höchstens auf 45 Tage stattgegeben werden.

Das Oberamt hat diese Notizen und Urkunden zu prüfen und etwaige Mängel durch den Weiderechtigen durch Anberaumung einer kurzen Frist ergänzen zu lassen.

Im Falle des Ungehorsams in der Uebergabe dieser Grundlagen für das Ablösungsverfahren oder in der Ergänzung desselben treten Ungehorsamsstrafen ein; auch kann bei fortgesetztem Ungehorsam der Termin zur Entrichtung des Ablösungsschillings (Art. 53) auf die Dauer des Ungehorsams zum Nachtheil des Berechtigten erstreckt werden.

Art. 69. Den Weiderechtigen und zutreffenden Falls (Art. 59) den Pferderechtigten hat das Oberamt zur Vernehmung über die Erklärung des Berechtigten und zur Einsichtnahme der von dem letzteren vorgelegten Urkunden eine angemessene Frist anzuberäumen.

Bei veräußelter Frist wird nach Maßgabe der vorliegenden Akten und Dokumente weiter verfahren. Anstände, welche sich durch die Vernehmung ergeben und auf das Schätzungsverfahren Einfluß haben, sind wo möglich vor der Einleitung des Schätzungsverfahrens zu erledigen.

Art. 70. Die Schätzungen, welche nöthig werden, sind durch sachverständige rechtliche, bei der Sache selbst nicht betheiligte Männer vorzunehmen.

Die Zahl derselben muß bei jeder Schätzung eine ungerade sein. Ihre Ernennung steht den Parteien gemeinschaftlich zu, wenn sie sich über die Sachverständigen vereinigen. Kommt diese Vereinigung binnen einer vom Oberamte anzusetzenden Frist nicht zu Stande, so steht dem Oberamte die Ernennung von drei Sachverständigen zu.

Art. 71. Die Schätzer sind, sofern es von einer der Parteien verlangt wird, auf die gewissenhafte Vornahme ihres Geschäftes eidlich zu verpflichten.

Von dem Oberamte sind ihnen die zu begutachtenden Fragen und die auf ihre Aufgabe sich beziehenden Akten und Urkunden mitzutheilen; auch sind sie in den Stand zu setzen, die für nöthig erachteten örtlichen Befestigungen vorzunehmen und von den Parteien weitere Aufklärungen einzuziehen.

Ihre Beschlüsse fassen sie durch Stimmenmehrheit. Ihr Gutachten ist stets mit Gründen abzugeben.

Wenn bei der Schätzung eine die Hälfte der Stimmzahl übersteigende Mehrheit für eine und dieselbe Summe sich nicht ergibt, so gilt diejenige Summe als Schätzung der Mehrheit, in welcher von der höchsten Schätzung stufenweise auf die niedrigeren zurückgeschritten, zuerst die Mehrheit der Schätzer zusammentrifft.

Art. 72. Das Gutachten der Schätzer wird den Parteien durch das Oberamt eröffnet. Ein Antrag auf Vervollständigung der Schätzung oder auf eine zweite Schätzung kann von der Partie nur binnen 30 Tagen von der vorgedachten Eröffnung an bei dem Oberamte gestellt und begründet werden.

Ueber den Antrag auf Vervollständigung erkennt das Oberamt, welches dieselbe, wie die höhere Stelle, auch von Amtswegen anordnen kann.

Wird von den Parteien der Ausdruck der Schätzungscommission wegen formeller oder materieller Mängel, welche denselben unglaubwürdig machen, angefochten und eine zweite Schätzung beantragt, so erkennt hierüber die Kreisregierung, welche, im Falle sie die Beschwerde begründet findet, ein neues Schätzungsverfahren anordnet, für welches die nämlichen Vorschriften, wie für das erste Schätzungsverfahren, gelten.

Der Antrag auf eine dritte Schätzung ist unzulässig.

Blosse Unzufriedenheit mit dem Resultate kann das Recht auf eine neue Schätzung nicht begründen.

Art. 73. Nach geschlossener Verhandlung hat das Oberamt einen Sühneversuch zwischen den Parteien zu veranstalten und, soweit dieser misslingt, die Entscheidung der streitig gebliebenen Punkte einzuleiten (vergl. Art. 82).

Art. 76. Die Kosten des wegen Weidablösung eintretenden Verfahrens hat jede Partie, so weit sie für sie besonders erwachsen sind, auf sich zu laden. Die Kosten der zur Ausmittlung des Weidablösungskapitals vorgenommenen erstmaligen Schätzung haben die Berechtigten und Pflichtigen zu gleichen Theilen zu tragen. Die Entscheidung der Kosten der zweiten Schätzung und der für die Entscheidung von Streitigkeiten anzusehenden Sporeten richtet sich nach civilprozessualischen Grundsätzen.

VI. Von der Ablösung der auf Waldungen haftenden Weide-, Gräseret- und Streurechte, sowie der damit verbundenen privatrechtlichen Culturbeschränkungen.

Art. 77. Alle Weide-, Gräseret- und Streurechte, welche auf fremdem Waldboden haften; desgleichen alle besonderen, auf privatrechtliche Titel gegründeten und mit einem der genannten Waldnutzungsrechte verbundenen Beschränkungen der Waldkultur unterliegen auf den Antrag des Verpflichteten oder des Berechtigten der Ablösung und es erhalten, soweit die für die Ablösung der Feldweide gegebenen Vorschriften nach der Natur der Sache auf die Waldweide-, Waldgräseret- und Waldstreu-Nutzung überhaupt anwendbar sind, oder nicht in dem Folgenden eine Ausnahme ausdrücklich gemacht ist, die in dem vorigen Abschnitt Art. 39—76 enthaltenen Bestimmungen ebenfalls Geltung.

Die Ablösung einer besonderen privatrechtlichen Beschränkung der Waldkultur ist auch ohne die gleichzeitige Ablösung des damit verbundenen Weide-, Gräseret- oder Streurechts zulässig.

Hinsichtlich der Ablösung einer Weide-, Gräseret- oder Streurechtsberechtigung begründet das Herkommen die Annahme, daß die fragliche Nutzung als ein Recht ausgeübt worden sei, vorbehaltlich des Gegenbeweises, daß sie auf bloßer Vergünstigung beruhe.

Art. 78. Die Vorschriften der Artikel 40, 44 und 65 über die bezirks- oder markungswise Ablösung der Feldweide finden auf die in Art. 77 genannten Waldgerechtigkeiten keine Anwendung; es steht vielmehr jedem Verpflichteten oder Berechtigten unabhängig von den andern Markungsgenossen frei, eine auf Waldboden haftende Weide-, Gräseret- oder Streurechtsberechtigung zur Ablösung anzumelden.

Art. 79. Die Ermittlung des der Berechnung des Ablösungskapitals zu Grunde zu legenden Jahreswerths hat nach Vorschrift des Art. 49 zu geschehen. Auch bei den Waldweide-, Gräseret- und Streurechtsberechtigungen gilt der Durchschnitt der Vorangegangenen zehn Jahre als Anhalt für die Schätzung, soweit nicht während dieser Zeit die Ausübung der Nutzung durch forstpolizeiliche Rücksichten unter das durchschnittlich zulässige Maß beschränkt war.

In letzterem Fall ist der Jahreswerth der Berechtigung aus dem Durchschnitts-Ertrag der laufenden Umtriebszeit der belasteten Waldfläche zu berechnen, wobei der zur Zeit der Ablösung vorhandene wirtschaftliche Zustand der Bestände als bleibend und maßgebend zu unterstellen ist.

Art. 80. Die in Art. 45 Ziffer 1 und 2 dieses Gesetzes be-

stimmten Früsten werden: rücksichtlich der Waldweide-, Gräseret- und Streurecht-Nutzungen dahin abgeändert, daß diese Nutzungen dem bisherigen Berechtigten nur bis zum Tage der entgeltlichen Festsetzung des Ablösungskapitals fortzureichen sind und mit diesem Tage aufhören.

Es wird aber dem bisherigen Berechtigten auf sein Verlangen das Recht eingeräumt, für die Dauer einer Uebergangszeit, welche derselbe bei den Ablösungsverhandlungen auf nicht länger als auf fünf Jahre sich ausbedingen darf, sein Bedürfnis an Weide-, Gras- oder Streu aus dem bisher belasteten oder nach Uebereinkunft der Beteiligten aus einem anderen geeigneten Walde zu beziehen.

Als höchstes Maß des Bedarfs ist diejenige Menge und Gattung anzunehmen, welche der Ablösungsberechnung zu Grunde gelegt worden ist.

Die hienach zu beziehenden Nutzungen sind von dem bisherigen Berechtigten in demjenigen Preis zu bezahlen, nach welchem sie bei der Ablösung berechnet worden sind.

Art. 81. Wenn der Gemeinderath und Bürgerausschuß einer berechtigten (Gesamt- oder Parzellar-) Gemeinde in der Behauptung übereinstimmen und solche zu beschleunigen vermögen, daß die von dem Verpflichteten angemeldete Ablösung eines Weide-, Gräseret- oder Streu-Rechts den Nahrungsstand der Gemeindeangehörigen wesentlich gefährde, so hat eine von dem Ministerium des Innern für jeden einzelnen Fall unter dem Vorsitz eines Collegialmitglieds dieses Departements zu berufende Commission, bestehend aus zwei Land- und zwei Forstwirthen, das Vorbringen zu prüfen.

Sollte hiebei die Behauptung als begründet erkannt werden, so hat die Commission zu bestimmen, in wie weit die in Art. 80 festgesetzte Uebergangszeit zu verlängert sei, und in welchem Maße, sowie in welchen Zeitabschnitten die bisherigen Bezüge allmählig zu verringern seien.

Der Werth des abzutretenden Grundes und Bodens ist nach den örtlichen Güterpreisen zu bestimmen und, soweit sich die Beteiligten darüber nicht verständigen, durch Schätzung zu ermitteln.

VII. Von der Zuständigkeit der Behörden.

Art. 82. Entsteht Streit über das Bestehen oder den Umfang eines Weide- oder Pferd-Rechtes, eines Waldgräseret- oder Waldstreu-Rechtes, oder einer besonderen Culturbeschränkungs-Befugniß, oder darüber, ob und in welchem Maße der Weide-, Gräseret- oder Streu-Berechtigte zu Gegenleistungen an den Belasteten verbunden ist, so haben hierüber, wenn es sich um eine privatrechtliche Befugniß handelt, die Civilgerichte, wenn eine öffentlich-rechtliche Befugniß in Frage steht, die Verwaltungsrechtsstellen in der ordentlichen Instanzfolge zu entscheiden, und es sind, bis ein rechtskräftiges Erkenntniß vorliegt, die Ablösungsverhandlungen auszusetzen.

Ueber alle sonstigen Streitigkeiten, welche sich über die Auslegung und Anwendung des gegenwärtigen Gesetzes, sowie darüber erheben, ob ein unter dieses Gesetz fallendes, seinem Bestehen und seinem Umfang nach unbestrittenes Recht öffentlich-rechtlicher Natur sei, oder auf besonderem privatrechtlichem Titel beruhe, entscheiden, sofern nicht in den Art. 9, 10, 11, 14, 32, 55 besondere Ausnahmen gemacht sind, in erster Instanz die zuständigen Kreisbehörden. Gegen die Erkenntnisse derselben ist der Recurs an den Geheimen Rath oder den denselben ersetzenden Verwaltungsgerichtshof zulässig. Derselbe ist binnen 30 Tagen, von der Eröffnung der Entscheidung an gerechnet, auszuführen. Eine besondere Recursbelehrung findet nicht statt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen Verläumdung der Recursfrist und gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß, sowie für die Nichtigkeitsbeschwerde gelten die Bestimmungen der Art. 12, 13, 14 Abs. 1, Art. 15 des Gesetzes vom 13. November 1855 über die Rechtsmittel in Verwaltungssachen.

Ein Anlag von Sporeten findet nicht statt. Für die Erkennung der in gegenwärtigem Gesetz angedrohten Geldstrafen sind die Ortsvorsteher, beziehungsweise Gemeinderäthe nach Maßgabe der §§. 15, 16 des Verwaltungsbekanntmachung, sofern nicht die Ortsvorsteher selbst straffällig sind, oder Art. 68 zutrifft, in welchen Fällen den Oberämtern die Strafbefugniß zusteht.

Art. 83. Durch vorstehende Bestimmungen wird das Gesetz vom 9. April 1828, das Schäfereiwesen betreffend, mit Ausnahme der Art. 11, 12, 17, 18, 19, 20 und 22, welche auch ferner in Kraft bleiben, erlegt.

Unsere Ministerien des Innern und der Finanzen sind mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes beauftragt. Gegeben in.

Redigirt, gedruckt und verlegt von C. Mayer in Schorndorf.

# Anzeiger für Stadt und Land.

Amtsblatt für den Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Erscheint wöchentlich 3mal, je Dienstags, Donnerstags und Samstags. Abonnementspreis: vierteljährlich 30 fr., halbjährlich 1 fl., durch die Post bezogen im Oberamts-Bezirk Schorndorf vierteljährlich 38 fr., halbjährlich 1 fl. 16 fr. Inserate: Die dreispaltige Petitzeile oder deren Raum 2 fr.

N<sup>o</sup> 77.

Samstag den 3. Juli

1869.

## Bekanntmachungen.

An die Ortsvorsteher. Die Rekrutierungsliste für 1869 betreffend.

Nach dem Gesetz über die Verpflichtung zum Kriegsdienst vom 12. März 1868 und §. 17 der Instruktion hiezu sind in die Rekrutierungsliste für 1869 aufzunehmen: alle Jünglinge, welche im Jahr 1848 geboren sind, ohne Rücksicht ob sie anwesend oder abwesend, oder gedient haben und aus irgend einem Grunde entlassen sind. Auch die zu einer früheren Aushebung Gehörigen, bei derselben aber ohne ihr Verschulden Uebergangenen oder für untauglich Erklärten, wosern nicht seit ihrer unverschuldeten Ueberhebung schon zwei regelmäßige Aushebungs-Termine verstrichen sind, sowie endlich die vor dem Eintritt in das militärpflichtige Alter ausgewanderten, in fremde Dienste Getretenen und Weggezogenen, wenn sie vor zurückgelegtem 36. Lebensjahr zurückgekehrt sind, ohne ein auswärtiges Staatsbürgerrecht erlangt zu haben, werden in die Rekrutierungsliste aufgenommen.

Ausländer, welche nach Aushebung der Altersklasse der sie angehören, eingewandert sind, werden als rekrutierungspflichtig aufgezichnet, wenn seit der Aushebung ihrer Altersklasse nicht schon zwei regelmäßige Aushebungs-Termine verstrichen sind. Die Aufzeichnung gezeichnet von Amtswegen. Die Pflichtigen selbst aber, sowie ihre Eltern oder Vormünder haben ebenfalls zu sorgen, daß sie in die Rekrutierungsliste derjenigen Gemeinde, der sie in Beziehung auf Militärpflicht angehören, eingetragen werden, nämlich derjenigen Gemeinde, wo die Eltern ihren Wohnsitz haben oder gehabt haben, nicht wo sie ihr Heimathrecht besitzen.

Im Uebrigen wird auf die §§. 13—32 der Instruktion verwiesen und erwartet, daß die Listen pünktlich auf 2. August l. J. bei Oberamt einkommen. Die Tabellen können von Buchdrucker Mayer dahier bezogen werden.

Schorndorf, den 2. Juli 1869.

Königl. Oberamt. Jais.

## Schorndorf. Aufforderung

zur Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1. Juli 1869.

Unter Bezugnahme auf die im Staats-Anzeiger No. 156 erschienene Aufforderung des Königl. Steuer-Collegiums zu Fattirung des Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens pro 1. Juli 1869 behufs der Besteuerung ihres der Besteuerung unterliegenden Kapital-, Renten-, Dienst- und Berufs-Einkommens hienit aufgefordert. Die Fattirung dieses Einkommens hat nach Maßgabe des Einkommenssteuer-Gesetzes vom 19. September 1852 und der Vollzugs-Instruktion vom 10. Juni 1853 hiezu spätestens bis 1. August bei der betreffenden Ortssteuer-Commission, oder, wenn dieselben einen kürzeren Termin anberaumen sollten, innerhalb dieses Termins zu geschehen.

Das feste ständige Einkommen ist nach dem Stande am 1. Juli 1869; das veränderliche, wechselnde dagegen nach dem Ergebnisse des Etatsjahrs 1868—69 zu fattiren, außerdem haben noch die Fattenten, was sie zur Erläuterung ihrer Fattionen für nothwendig halten, auf den Fattionszetteln anzugeben.

Nach Artikel 1 des Gesetzes unterliegt der Besteuerung:

- 1) Das Einkommen aus Kapitalien und Renten jeder Art, sie mögen im In- oder Ausland angelegt, eigen- thümlich oder nutznießlich sein, desgleichen verzinsliche und unverzinsliche Zielforderungen, auch Renten, als: Leibgedinge, Leibrenten, Zeitrenten und vererbliche Renten jeder Art.
- 2) Das Dienst- und Berufs-Einkommen jeder Art, welches im Lande erworben wird, es mag in einem festen Gehalt, Pensionen, Quisenz und Gehalten, Taggeldern, Honoraren oder sonstiger Belohnung, ständiger oder veränderlicher Nutzungen an Naturalien, Gütergenuß, Kost, Wohnung, Gebühren oder anderer zu- fälliger Einnahmen bestehen.

Die Fattion über das Kapital- u. Einkommen kann nach §. 17 der Vollzugs-Instruktion entweder mündlich in das von der Ortssteuer-Commission zu führende Aufnahme-Protokoll, oder schriftlich nach dem gegebenen Formular abzugeben. Die Fattionen über das Dienst-Einkommen sind in der Regel schriftlich nach dem vorgeschriebenen Formular abzugeben.

Von der Fattionspflicht befreit sind bezüglich des Kapital- u. Einkommens die im Gesetz Art. 3 A, a, b und g genannten Anstalten, sowie die allgemeine Sparkasse in Stuttgart, ebenso Diejenigen, welche Einlagen in dieselbe gemacht haben, mit den hieraus bezogenen Zinsen, ferner die Kasse des Wohlthätigkeitsvereins und bezüglich des Dienst- und Berufs-Einkommens diejenigen Personen, deren Einkommen den Betrag von 200 fl. nicht übersteigt.